



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 11

Paderborn, den 26. Oktober 2016

159. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 139. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2016 179

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 140. Ordnung über die Kostenerstattung für die Dienstreisen der Geistlichen im Erzbistum Paderborn (Reisekostenordnung für Geistliche – GRKO) 180
- Nr. 141. Änderung der KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen 182
- Nr. 142. Neufassung der Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen 182
- Nr. 143. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 5. Oktober 2016 184
- Nr. 144. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 5. Oktober 2016 (Berufsausbildungsordnung) 191
- Nr. 145. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 5. Oktober 2016 (Praktikantenordnung) ... 192

Personalnachrichten

- Nr. 146. Neuwahl der Mitglieder des Diakonenrates und Wahl des Diözesansprechers der Ständigen Diakone 193

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 147. Ordnung für die Arbeit des Dekanatsjugendseelsorgers im Erzbistum Paderborn 193
- Nr. 148. Dekret zur Verlängerung der Geltungsdauer der Ordnung für die Konferenz der Klinikseelsorge im Erzbistum Paderborn 194
- Nr. 149. Verlängerung der Beauftragungen zur Seelsorglichen Begleitung in Einrichtungen der stationären Hilfe im Erzbistum Paderborn 194
- Nr. 150. Änderung der Schreibweise des Patronats der Pfarrei St. Nikolaus Höxter 194
- Nr. 151. Änderung der Schreibweise des Patronats der Pfarrei Heiliger Martin von Tours Schloß Neuhaus 194
- Nr. 152. Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in die Regional-KODA – Bekanntgabe des Wahlergebnisses 194
- Nr. 153. Hinweis zur Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ 195
- Nr. 154. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. November 2016 195
- Nr. 155. Jahrestagung und Diözesankonferenz der Polizeiseelsorge 195
- Nr. 156. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2016 196

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 139. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gott der Armen, hilf uns, die Verlassenen und Vergessenen dieser Erde, die in deinen Augen so wertvoll sind, zu retten.“ – So betet Papst Franziskus am Ende seiner Enzyklika *Laudato si'*. Dieses Gebet rüttelt auf: Es appelliert an unsere Verantwortung für die Ärmsten der Armen.

Daran werden wir auch an Weihnachten erinnert: Denn das Fest der Menschwerdung Gottes ermutigt uns, alle Menschen, besonders die Verlassenen

und Vergessenen, mit den liebenden Augen Gottes zu sehen.

Mit der diesjährigen Weihnachtsaktion bringt uns das Hilfswerk Adveniat die Amazonas-Region nahe. Dort tritt die Kirche für die Rechte und die Lebenschancen der Indigenen ein. Sie gehören zu den Verlassenen und Vergessenen unserer Tage.

Mit der Adveniat-Kollekte am Weihnachtsfest können wir Verantwortung übernehmen und die Arbeit der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Tun wir dies mit unserem Gebet und unserer großzügigen Spende!

Fulda, den 22. September 2016

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 140. Ordnung über die Kostenerstattung für die Dienstreisen der Geistlichen im Erzbistum Paderborn (Reisekostenordnung für Geistliche – GRKO)

I. Anwendungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Im Erzbistum Paderborn eingesetzte Geistliche, die ein privateigenes Kraftfahrzeug oder öffentliche Verkehrsmittel zur Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben nutzen, erhalten hierfür eine Kostenerstattung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

II. Pauschalierte Erstattung für die mit privateigenem PKW durchgeführten Dienstreisen

§ 2 Pauschalierte Zuwendung

(1) Weltpriester im aktiven Dienst mit einem bischöflichen Seelsorgeauftrag für eine oder mehrere Pfarrgemeinden, für einen Pastoralverbund oder für einen Pastoralen Raum oder für eine Tätigkeit auf Dekanatsebene erhalten eine Pauschalierte Zuwendung zur Deckung des laufenden Unterhalts des privateigenen Kraftfahrzeuges, bestehend aus der Grundpauschale (§ 3) und einer eventuellen Zusatzpauschale (§ 4).

(2) Der Anspruch auf die Pauschalierte Zuwendung besteht nur, wenn der Umfang der in Absatz 1 genannten Dienste insgesamt mindestens 25 v. H. beträgt.

(3) Über Ausnahmen entscheidet der Generalvikar. Insbesondere kann Priestern die Pauschalierte Zuwendung für sonstige Dienste schriftlich zugesagt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(4) Mit der Gewährung der Pauschalieren Zuwendung sind alle Ansprüche auf Erstattung von Reisekosten, die durch die Wahrnehmung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Dienste entstehen, abgegolten.

(5) Für Ordensgeistliche, die im Rahmen eines Gestellungsvertrages mit einem bischöflichen Seelsorgeauftrag für eine oder mehrere Pfarrgemeinden, für einen Pastoralverbund oder für einen Pastoralen Raum oder für eine Tätigkeit auf Dekanatsebene eingesetzt sind, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Die Erstattung von Fahrtkosten für die Tätigkeit als Subdiar regelt sich ausschließlich nach § 8 dieser Ordnung.

§ 3 Grundpauschale

(1) Die Grundpauschale beträgt 1.440,00 € pro Kalenderjahr und deckt eine jährliche Fahrleistung von bis zu 4000 Kilometern ab.

(2) Die Grundpauschale wird um monatlich $\frac{1}{12}$ gekürzt, wenn der Anspruch auf die Pauschalierte Zuwendung nicht für das gesamte Jahr bestand.

(3) Sofern neben den in § 2 Abs. 1 genannten Beauftragungen weitere bischöfliche Beauftragungen bestehen, erfolgt die Gewährung der Grundpauschale entsprechend anteilig. Enthält das Ernennungs- oder Beauftragungsschreiben im Falle der Übertragung mehrerer Aufgaben keine ausdrückliche Festlegung der Anteile, entscheidet der Leiter der Zentralabteilung Pastorales Personal des Erzbischöflichen Generalvikariates über die Bemessung der Grundpauschale.

(4) Die Grundpauschale wird ohne besonderen Nachweis gewährt.

§ 4 Zusatzpauschale

(1) Wird die von der Grundpauschale abgedeckte Fahrleistung überschritten, wird auf Antrag zusätzlich zur Grundpauschale eine Zusatzpauschale in Höhe von je 175,00 € pro weitere angefangene 500 Kilometer gewährt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Zusatzpauschale ist ein lückenlos geführtes Fahrtenbuch, aus dem pro Dienstreise mindestens folgende Angaben hervorgehen: Datum, Zweck der Dienstreise, Reiseziel und gefahrene Kilometer.

§ 5 Verfahren

(1) Die Pauschalierte Zuwendung ist schriftlich zu beantragen. Das hierfür notwendige Antragsformular wird den betreffenden Geistlichen durch das Erzbischöfliche Generalvikariat jährlich rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

(2) Sofern die Pauschalierte Zuwendung bis zum 20. Oktober des laufenden Kalenderjahres beantragt

wird, erfolgt die Auszahlung durch die Besoldungskasse des Erzbischöflichen Generalvikariates zusammen mit den Bezügen für den Monat Dezember. Nach diesem Stichtag eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet; hierdurch eventuell entstehende steuer- oder sozialversicherungsrechtliche Nachteile sind vom Geistlichen zu tragen.

(3) Für die Berechnung der Zusatzpauschale werden die bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres gefahrenen Kilometer hochgerechnet. Sofern die tatsächliche Gesamtfahrleistung des Kalenderjahres den hochgerechneten Wert übersteigt, kann nach Ablauf des Jahres formlos eine Nachzahlung beantragt werden.

(4) Der Anspruch auf die Pauschalierte Zuwendung entfällt, wenn bis zum 30. Juni des Folgejahres kein Antrag gestellt wird. Dies gilt auch für Nachzahlungen nach Abs. 3.

(5) Die Pauschalierte Zuwendung unterliegt im Zeitpunkt des Zuflusses der Steuer- und Sozialversicherungspflicht.

(6) Steuerrechtliche Anforderungen an die Führung eines Fahrtenbuches zur Geltendmachung von Reisekosten im Rahmen der Einkommensteuererklärung werden von dieser Ordnung nicht berührt und liegen in der eigenen Verantwortung des Geistlichen.

III. Öffentliche Verkehrsmittel

§ 6

Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

(1) Wenn zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden, ist die Erstattung der hierfür notwendigen Aufwendungen vorab beim Erzbischöflichen Generalvikariat zu beantragen.

(2) Hinsichtlich der Notwendigkeit der Aufwendungen finden die für Angestellte im Kirchlichen Dienst geltenden Regelungen (Anlage 15 KAVO) Anwendung.

(3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Regelungen ist auch eine Kombination mit der Pauschalierten Zuwendung nach Abschnitt II. dieser Ordnung möglich.

(4) Die Modalitäten der Erstattung werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat für den jeweiligen Einzelfall festgelegt.

IV. Erstattung in sonstigen Fällen

§ 7

Wegstreckenentschädigung

(1) Geistliche, die einen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten haben, aber die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Pauschalierten Zuwendung nach § 2 dieser Ordnung nicht erfüllen, erhalten auf Nachweis eine Wegstreckenentschädigung ausgezahlt, soweit in den §§ 8, 9 und 10 keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Die Wegstreckenentschädigung beträgt 0,30 € pro gefahrenen Kilometer und wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt.

(3) Der Anspruch auf die Auszahlung der Wegstreckenentschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb einer

Ausschlussfrist von sechs Monaten ab Beendigung der Fahrt schriftlich beantragt wird.

§ 8

Subsidiare

Priester im aktiven Dienst oder im Ruhestand mit einer bischöflichen Beauftragung als Subsidiar erhalten für diese Tätigkeit die Wegstreckenentschädigung nach § 7 Absatz 2 und 3 ausgezahlt.

§ 9

Hauptberufliche Ständige Diakone

Die Reisekostenerstattung für hauptberufliche Ständige Diakone richtet sich ausschließlich nach den Regelungen der diözesanen Ordnung „Vergütung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Geistliche im Anstellungsverhältnis

Geistliche, die im Rahmen eines Individualarbeitsvertrages im Erzbistum Paderborn eingesetzt sind, erhalten Reisekosten ausschließlich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.

V. Schlussvorschriften

§ 11

Zuständigkeiten

(1) Die Zuständigkeit für die Auszahlung der Pauschalierten Zuwendung regelt sich nach § 5 dieser Ordnung.

(2) Für die Gewährung und Auszahlung aller sonstigen Leistungen nach dieser Ordnung ist für die Pfarrgemeinden, Pastoralverbände, Pastoralen Räume, Dekanate und die sonstigen dem Erzbistum Paderborn zugeordneten Einrichtungen das Erzbischöfliche Generalvikariat, in allen anderen Fällen diejenige Stelle zuständig, in deren Auftrag oder zu deren Gunsten die Fahrten durchgeführt wurden.

§ 12

Erstattungen für Ordensmitglieder

Die Auszahlung von Leistungen nach dieser Ordnung für Ordensgeistliche, die im Rahmen eines Gestellungsvertrages tätig sind, erfolgt ausschließlich steuer- und sozialversicherungsfrei an den Orden. Eine Auszahlung direkt an einzelne Ordensmitglieder ist nicht möglich.

§ 13

Sonderregelungen

Sofern in Einzelfällen abweichende Regelungen getroffen wurden, gehen diese den Regelungen dieser Ordnung vor.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung über die Kostenerstattung für die mit privateigenem PKW durchgeführten

Dienstfahrten der Geistlichen im Erzbistum Paderborn“ vom 05.12.2014 (KA 2015, Nr. 6. und Nr. 72.) außer Kraft.

Paderborn, den 27.09.2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 35-70.01.1/1

Nr. 141. Änderung der KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen

I. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27.10.1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1997, Stück 11, Nr. 159., S. 103ff.), zuletzt geändert am 3.12.2015 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2016, Stück 2, Nr. 8., S. 21ff.), wird wie folgt geändert:

§ 8c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird gestrichen.
2. Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 2.
3. Der bisherige Satz 4 wird zum neuen Satz 3.

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. November 2016 in Kraft.

Paderborn, 05.10.2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 38-22.01.1/4

Nr. 142. Neufassung der Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen

I. Für die Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 Zentral-KODA-Ordnung folgende Wahlordnung erlassen:

„Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen

§ 1 Wahlversammlung

(1) Die Wahl der Vertreter der Dienstnehmer* in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) Zentral-KODA-Ordnung) erfolgt im Anschluss an die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen in

einer Wahlversammlung. Die Wahlversammlung findet innerhalb von acht Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Regional-KODA statt. § 8 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Mitglieder der Wahlversammlung zur Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen sind die Personen, die zum Zeitpunkt der Wahlversammlung

a) Mitglied der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen sind, einschließlich der von den Gewerkschaften entsandten Mitglieder,

b) jeweils das Amt des Sprechers der Mitarbeiterseite der KODA des Verbandes der Diözesen Deutschlands und das Amt des Sprechers der Mitarbeiterseite der Dombau-KODA Köln ausüben,

c) jeweils das Amt des Sprechers der Mitarbeiterseite der Kommissionen im Sinne von § 1 Abs. 5 KODA-Ordnung ausüben.

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung allein die männliche Personenschreibweise verwendet. Selbstverständlich sind immer auch weibliche Personen gemeint.

§ 2 Wahlvorstand

Die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl obliegen einem Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus der Person, die zum Zeitpunkt der Einladung (§ 3 Abs. 1) auf Vorschlag der Mitarbeiterseite das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen ausübt, sowie dem Geschäftsführer der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen. Behält sich das Mitglied des Wahlvorstands, das das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen ausübt, eine Kandidatur für die Wahl vor, bestellt die Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen eine andere Person aus ihrer Mitte, die sich eine Kandidatur für die Wahl nicht vorbehält, zum Mitglied des Wahlvorstands.

§ 3 Vorbereitung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand lädt die Mitglieder zur Wahlversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.

(2) Die Vorsitzenden der in § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis c) genannten Kommissionen teilen dem Wahlvorstand auf dessen Aufforderung Namen und Anschriften der jeweiligen Mitglieder oder des jeweiligen Mitglieds der Wahlversammlung mit. Kann der jeweilige Sprecher der Mitarbeiterseiten der in § 1 Abs. 2 Buchst. b) und c) genannten Kommissionen nicht an der Wahlversammlung teilnehmen, benennt er ein anderes Mitglied der Mitarbeiterseite der jeweiligen Kommission als Mitglied der Wahlversammlung.

(3) Der Einladung wird eine Liste mit den Namen der Mitglieder der Wahlversammlung unter Angabe der jeweiligen Kommission beigelegt.

§ 4 Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand eröffnet und leitet die Wahlversammlung. Er führt eine Anwesenheitsliste, in die sich jeder Teilnehmer an der Wahlversammlung einzutragen hat.

(2) Die Wahlversammlung wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder drei Vertreter der Dienstnehmer in die Zentrale Kommission der Zentral-KODA sowie Ersatzmitglieder.

(3) Die Vertreter der Dienstnehmer und die Ersatzmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jedes Mitglied der Wahlversammlung kann Kandidaten zur Wahl vorschlagen.

(4) Die Wahl erfolgt durch Abgabe des Stimmzettels. Auf dem Stimmzettel sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name und Vorname aufzuführen. Die Stimmzettel werden in der erforderlichen Anzahl vom Wahlvorstand erstellt. Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wähler ihre Stimme geheim abgeben können.

(5) Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Ankreuzen von bis zu drei Namen. Die Stimmabgabe ist in der Anwesenheitsliste zu vermerken. Bemerkungen auf dem Stimmzettel und das Ankreuzen von Namen von mehr Personen, als zu wählen sind, machen den Stimmzettel ungültig.

(6) Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt der Wahlvorstand die Stimmen öffentlich aus und gibt das Ergebnis bekannt.

(7) Als Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA sind die drei Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(8) Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Gewählten die Wahl annehmen. Bei Nichtannahme der Wahl gilt der Kandidat mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt.

§ 5 Niederschrift

Der Wahlvorstand fertigt über die Wahlversammlung eine Niederschrift. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- die Zahl der abgegebenen Stimmen
- die Zahl der gültigen und die der ungültigen Stimmen
- die für die Ungültigkeit von Stimmzetteln maßgebenden Gründe
- die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen
- die Namen der gewählten Personen

Der Niederschrift sind die Anwesenheitsliste sowie ein Exemplar des angefertigten Stimmzettels beizufügen. Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken. Der Wahlvorstand leitet den Mitgliedern der Wahlversammlung innerhalb von einer Woche nach der Wahlversammlung eine Kopie der Niederschrift zu.

§ 6 Mitteilung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand teilt die Namen der gewählten Vertreter der Dienstnehmer sowie der Ersatzmitglieder nach Ablauf der Anfechtungsfrist (§ 7 Abs. 1 Satz 1) der Geschäftsführung der Zentral-KODA sowie den Generalvikaren der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten (Erz-)Bistümer zur Veröffentlichung im diözesanen Amtsblatt mit.

§ 7 Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach der Wahlversammlung beim Wahlvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind die Mitglieder der Wahlversammlung.

(2) Der Wahlvorstand leitet die Anfechtungserklärung mit den Wahlunterlagen und seiner Stellungnahme dem gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn zur Entscheidung zu.

(3) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich unter Beteiligung der von der Anfechtung betroffenen Mitglieder durch die Zentrale Kommission der Zentral-KODA gefassten Beschlüsse unberührt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft in der Zentralen Kommission

(1) Die Mitgliedschaft eines in die Zentrale Kommission der Zentral-KODA gewählten Vertreters der Dienstnehmer endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden in § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis c) genannten Kommission (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Alt. 1 Zentral-KODA-Ordnung).

(2) Scheidet ein in die Zentrale Kommission der Zentral-KODA gewählter Vertreter der Dienstnehmer vorzeitig aus einer der in § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis c) genannten Kommissionen aus, endet gleichzeitig seine Mitgliedschaft in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 Zentral-KODA-Ordnung). In diesem Fall rückt das nächstberechtigte Ersatzmitglied (§ 4 Abs. 7 Satz 2) in die Zentrale Kommission der Zentral-KODA nach. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, erfolgt eine Nachwahl in entsprechender Anwendung dieser Ordnung. § 1 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 9 Kosten und Dienstbefreiung

(1) Für die Wahlversammlung stellt eines der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten (Erz-)Bistümer im erforderlichen Umfang Raum und Geschäftsbedarf zur Verfügung.

(2) Die erforderlichen Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. a) trägt das für die Dienststelle des jeweiligen Mitglieds zuständige Belegenheitsbistum nach Maßgabe seiner Reisekostenordnung; dies gilt nicht für die von den Gewerkschaften entsandten Mitglieder. Die erforderlichen Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. b) und c) trägt der jeweilige Dienstgeber.

(3) Zur Teilnahme an der Wahlversammlung gewährt der Dienstgeber des jeweiligen Mitglieds der Wahlversammlung Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts.

§ 10 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen einschließlich der Niederschrift werden bei der Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufbewahrt.“

II. Die Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen tritt am 1. November 2016 in der vorstehenden Fassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite in der Zentral-KODA aus der Region der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn gemäß § 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 Satz 2 Zentral-KODA-Ordnung (Zentral-KODA-WahlO) vom 1. April 1999 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1999, Stück 3, Nr. 48., S. 57ff.), zuletzt geändert am 1. Oktober 2007 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2007, Stück 8, Nr. 104., S. 128ff.), außer Kraft.

Paderborn, 05.10.2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/B33-80.03.1

Nr. 143. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 5. Oktober 2016

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 5. Oktober 2016 beschlossen:

3. Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgelttabelle (§ 23 KAVO)

Gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.280,05	4.748,72	4.923,20	5.546,38	6.020,00	6.331,60
14	3.876,23	4.299,99	4.549,26	4.923,20	5.496,55	5.808,12
13	3.573,37	3.963,48	4.175,38	4.586,64	5.159,99	5.396,82
12	3.204,27	3.552,17	4.050,72	4.486,96	5.047,84	5.297,11
11	3.095,36	3.427,56	3.676,82	4.050,72	4.592,90	4.842,18
10	2.986,43	3.302,89	3.552,17	3.801,47	4.275,08	4.387,25
9	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	4.025,78
8	2.485,48	2.744,42	2.865,46	2.974,36	3.095,36	3.171,59
7	2.333,03	2.575,02	2.732,33	2.853,36	2.944,10	3.028,81
6	2.289,44	2.526,62	2.647,62	2.762,59	2.841,25	2.919,91
5	2.197,47	2.423,78	2.538,73	2.653,69	2.738,39	2.798,90
4	2.093,40	2.308,81	2.454,02	2.538,73	2.623,44	2.673,03
3	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.568,98
2	1.908,26	2.103,09	2.163,60	2.224,12	2.357,19	2.496,38
1	–	1.711,04	1.740,08	1.776,39	1.810,25	1.897,38

Gültig ab 1. Februar 2017 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.380,63	4.860,31	5.038,90	5.676,72	6.161,47	6.480,39
14	3.967,32	4.401,04	4.656,17	5.038,90	5.625,72	5.944,61
13	3.657,34	4.056,62	4.273,50	4.694,43	5.281,25	5.523,65
12	3.279,57	3.635,65	4.145,91	4.592,40	5.166,46	5.421,59
11	3.168,10	3.508,11	3.763,23	4.145,91	4.700,83	4.955,97
10	3.056,61	3.380,51	3.635,65	3.890,80	4.375,54	4.490,35

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stück 22, Nr. 283.ff.), zuletzt geändert am 28.07.2016 (Kirchliches Amtsblatt 2016, Stück 9, Nr. 119.), wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „die Beitragshöhe des § 6 Abs. 1 Satz 1 Anlage 24“ durch die Worte „eine Beitragshöhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beitrag beträgt mindestens 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.“

2. § 60d wird wie folgt neu gefasst:

„§ 60d Beschlüsse der Regional-KODA vom 5. Oktober 2016

Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 4. Oktober 2016 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Änderungen dieser Ordnung, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 5. Oktober 2016 beruhen, nur, wenn sie dies bis 31. März 2017 schriftlich beantragen. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 4. Oktober 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht.“

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9	2.711,10	2.994,70	3.143,33	3.546,35	3.865,28	4.120,39
8	2.543,89	2.808,91	2.932,80	3.044,26	3.168,10	3.246,12
7	2.387,86	2.635,53	2.796,54	2.920,41	3.013,29	3.099,99
6	2.343,24	2.586,00	2.709,84	2.827,51	2.908,02	2.988,53
5	2.249,11	2.480,74	2.598,39	2.716,05	2.802,74	2.864,67
4	2.142,59	2.363,07	2.511,69	2.598,39	2.685,09	2.735,85
3	2.109,19	2.325,89	2.387,86	2.486,92	2.561,25	2.629,35
2	1.953,10	2.152,51	2.214,44	2.276,39	2.412,58	2.555,04
1	–	1.751,25	1.780,97	1.818,14	1.852,79	1.941,97“

4. Anlage 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Tabelle für Zulagen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 KAVO

Gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 (in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	111,85	123,50	128,95	133,85	139,29	142,72
7	104,99	115,88	122,95	128,40	132,48	136,30
6	103,02	113,70	119,14	124,32	127,86	131,40
5	98,89	109,07	114,24	119,42	123,23	125,95
4	94,20	103,90	110,43	114,24	118,05	120,29
3	92,73	102,26	104,99	109,34	112,61	115,60
2	85,87	94,64	97,36	100,09	106,07	112,34
1	–	77,00	78,30	79,94	81,46	85,38

Gültig ab 1. Februar 2017 (in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	114,48	126,40	131,98	136,99	142,56	146,08
7	107,45	118,60	125,84	131,42	135,60	139,50
6	105,45	116,37	121,94	127,24	130,86	134,48
5	101,21	111,63	116,93	122,22	126,12	128,91
4	96,42	106,34	113,03	116,93	120,83	123,11
3	94,91	104,67	107,45	111,91	115,26	118,32
2	87,89	96,86	99,65	102,44	108,57	114,98
1	–	78,81	80,14	81,82	83,38	87,39“

5. Die Anlage 21 wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Stundenentgelt

Das Stundenentgelt beträgt (in Euro):

Gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	32,19	35,69	38,99	41,20	41,71
15	25,24	28,00	29,03	32,71	35,50	37,34
14	22,86	25,36	26,83	29,03	32,41	34,25
13	21,07	23,37	24,62	27,05	30,43	31,83
12	18,90	20,95	23,89	26,46	29,77	31,24
11	18,25	20,21	21,68	23,89	27,09	28,56
10	17,61	19,48	20,95	22,42	25,21	25,87
9	15,62	17,26	18,11	20,43	22,27	23,74
8	14,66	16,18	16,90	17,54	18,25	18,70
7	13,76	15,19	16,11	16,83	17,36	17,86
6	13,50	14,90	15,61	16,29	16,76	17,22
5	12,96	14,29	14,97	15,65	16,15	16,51

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
4	12,35	13,62	14,47	14,97	15,47	15,76
3	12,15	13,40	13,76	14,33	14,76	15,15
2	11,25	12,40	12,76	13,12	13,90	14,72
1	–	10,09	10,26	10,48	10,68	11,19“

b) § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Zeitzuschläge

Die Zeitzuschläge (§ 14b KAVO) betragen (in Euro):

Gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017

EG	Stufe 3 100 %	Überstunden		Nacht- arbeit	Sonntags- arbeit	Feiertagsarbeit		24. u. 31.12. je ab 6 Uhr	Samstags- arbeit* 13-21 Uhr
		EG 1-9	EG 10-15			ohne FA**	mit FA**		
		30 %	15 %			20 %	25 %		
15Ü	35,69	–	5,35	7,14	8,92	48,18	12,49	12,49	7,14
15	29,03	–	4,35	5,81	7,26	39,19	10,16	10,16	5,81
14	26,83	–	4,02	5,37	6,71	36,22	9,39	9,39	5,37
13	24,62	–	3,69	4,92	6,16	33,24	8,62	8,62	4,92
12	23,89	–	3,58	4,78	5,97	32,25	8,36	8,36	4,78
11	21,68	–	3,25	4,34	5,42	29,27	7,59	7,59	4,34
10	20,95	–	3,14	4,19	5,24	28,28	7,33	7,33	4,19
9	18,11	5,43	–	3,62	4,53	24,45	6,34	6,34	3,62
8	16,90	5,07	–	3,38	4,23	22,82	5,92	5,92	3,38
7	16,11	4,83	–	3,22	4,03	21,75	5,64	5,64	3,22
6	15,61	4,68	–	3,12	3,90	21,07	5,46	5,46	3,12
5	14,97	4,49	–	2,99	3,74	20,21	5,24	5,24	2,99
4	14,47	4,34	–	2,89	3,62	19,53	5,06	5,06	2,89
3	13,76	4,13	–	2,75	3,44	18,58	4,82	4,82	2,75
2	12,76	3,83	–	2,55	3,19	17,23	4,47	4,47	2,55
1	10,26	3,08	–	2,05	2,57	13,85	3,59	3,59	2,05

*Soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt.

**FA = Freizeitausgleich“

c) § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Überstundenentgelt

Das Überstundenentgelt (Fußnote zu § 14b Abs. 1 Satz 1 KAVO) beträgt (in Euro):

Gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	37,54	41,04	44,34	44,34	44,34
15	29,59	32,35	33,38	37,06	37,06	37,06
14	26,88	29,38	30,85	33,05	33,05	33,05
13	24,76	27,06	28,31	30,74	30,74	30,74
12	22,48	24,53	27,47	30,04	30,04	30,04
11	21,50	23,46	24,93	27,14	27,14	27,14
10	20,75	22,62	14,09	25,56	25,56	25,56
9	21,05	22,69	23,54	25,86	25,86	25,86
8	19,73	21,25	21,97	22,61	22,61	22,61
7	18,59	20,02	20,94	21,66	21,66	21,66
6	18,18	19,85	20,29	20,97	20,97	20,97
5	17,45	18,78	19,46	20,14	20,14	20,14
4	16,69	17,96	18,81	19,31	19,31	19,31
3	16,28	17,53	17,89	18,46	18,46	18,46
2	15,08	16,23	16,59	16,95	16,95	16,95
1	–	13,17	13,34	13,56	13,56	13,56“

6. Die Anlage 22a wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote zu § 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2016 um 2,4 v. H. und am 1. Februar 2017 um weitere 2,35 v. H.“

b) § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Datum „31. Dezember 2016“ wird durch das Datum „31. Dezember 2018“ und das Datum „1. Januar 2017“ durch das Datum „1. Januar 2019“ ersetzt.

7. Die Anlage 24 wird wie folgt geändert:

a) § 6 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Aufbringung des Beitrages richtet sich nach § 6a.“

b) An § 6 wird ein neuer § 6a folgenden Wortlauts angehängt:

„§ 6a Aufbringung des Beitrages

(1) Der Dienstgeber trägt die von der KZVK nach § 62 ihrer Satzung festgesetzten Beiträge bis zu einer Höhe von 5,2 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Mitarbeiters allein. An dem darüber hinausgehenden Beitrag des Dienstgebers zur Pflichtversicherung beteiligt sich der Mitarbeiter zur Hälfte mit einem Eigenbeitrag im Sinne des § 62 Abs. 2 der Satzung der KZVK.

(2) Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 61 Abs. 1 lit. a) der Satzung der KZVK ab. Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Mitarbeiter. Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Mitarbeiters vom Arbeitsentgelt des Mitarbeiters ein. Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat, für den der Mitarbeiter einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(3) Dem Mitarbeiter wird unter Bezug auf § 30e Abs. 2 BetrAVG das Recht, nach § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG die Pflichtversicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt, sofern die Satzung der KZVK dies nicht ausdrücklich vorsieht. Sind die persönliche Beteiligung des Mitarbeiters und die Übernahme der Pflichtbeitragschuld nach der Satzung der KZVK vorgesehen, richten sich alle weiteren Ansprüche, die aus diesen Beiträgen bestehen, ausschließlich nach deren Satzung, ohne dass Ansprüche gegenüber dem Dienstgeber entstehen.

(4) Der Anspruch des Mitarbeiters nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen, wenn die Satzung der KZVK diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsieht.

(5) Der Anspruch des Mitarbeiters nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während des Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, sofern die Satzung der KZVK dies nicht ausdrücklich vorsieht. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Soweit die KZVK einen Beitrag im Sinne von Absatz 1 im Zeitraum

a) vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017 von mehr als 5,3 %,

b) vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 von mehr als 5,8 %,

c) vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von mehr als 6,3 %,

d) vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 von mehr als 6,8 %

oder

e) von mehr als 7,1 % ab dem 1. Januar 2024

erhebt, ist in diesen Zeiträumen der Eigenbeitrag des Mitarbeiters nach Absatz 1 Satz 2 auf die jeweilige Hälfte der Differenz zwischen 5,2 % und den jeweiligen in Halbsatz 1 genannten Prozentsätzen des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beschränkt. Erhebt die KZVK in den in Satz 1, 1. Halbsatz genannten Zeiträumen geringere Beiträge als die dort genannten, verbleibt es bei der Anwendung von Absatz 1 Satz 2.

(7) Die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2, Absatzes 2 Sätze 2 bis 4 und Absatzes 6 treten mit Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem ein Leistungsrecht der KZVK wirksam wird, das nicht dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K), abgeschlossen zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände und ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Versorgungsanspruch entspricht. Sie treten außerdem mit Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem eine Satzungsbestimmung der KZVK wirksam wird, nach der nicht mindestens 50 % der Mitglieder der Organe der KZVK, ausgenommen deren Vorstand, Versicherte oder ihre Vertreter sein sollen. Bei der Zahl der Organmitglieder im Sinne des Satzes 2 bleiben neutrale Vorsitzende unberücksichtigt.“

8. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) § 5 Absatz 3 der Anlage 27 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Datum „29. Februar 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2016“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Datum „29. Februar 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2016“ ersetzt.

cc) Satz 6 wird gestrichen.

b) § 6 der Anlage 27 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2a Satz 1 wird das Datum „29. Februar 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2016“ ersetzt.

bb) In Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c Satz 1 wird jeweils das Datum „29. Februar 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2016“ ersetzt.

cc) Absatz 3a wird gestrichen.

dd) In der Fußnote zu Abs. 4 Satz 4 wird ein Satz 3 ergänzt:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. März 2016 um weitere 2,4 % und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 %.“

c) § 8 der Anlage 27 wird wie folgt geändert:

In der Fußnote zu Abs. 2 wird ein Satz 3 ergänzt:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. März 2016 um weitere 2,4 % und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 %.“

d) Die Tabelle in § 13 der Anlage 27 wird wie folgt neu gefasst:

	„Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. März 2016	5.459,14	6.051,16	6.612,04	6.985,97	7.073,20
Gültig ab 1. Februar 2017	5.587,43	6.193,36	6.767,42	7.150,14	7.239,42“

9. Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Buchstabe a) werden die Worte „in Höhe von 70,00 Euro monatlich“ ersetzt durch die Worte „vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 in Höhe von 71,68 Euro monatlich, ab 1. Februar 2017 in Höhe von 73,36 Euro monatlich“.

bb) In Satz 1 Buchstabe b) werden die Worte „in Höhe von 80,00 Euro monatlich“ ersetzt durch die Worte „vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 in Höhe von 81,92 Euro monatlich, ab 1. Februar 2017 in Höhe von 83,85 Euro monatlich.“

cc) In Satz 4 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. März 2016	2.996,79	3.225,12	3.518,67	3.753,86	4.047,85	4.194,85
Gültig ab 1. Februar 2017	3.067,21	3.300,91	3.601,36	3.842,08	4.142,97	4.293,43“

b) In Absatz 9 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	„Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Gültig ab 1. März 2016	3.816,04	4.233,51	4.492,24
Gültig ab 1. Februar 2017	3.905,72	4.333,00	4.597,81“

c) In § 4a Absatz 2 Satz 6 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. März 2016	2.651,83	2.925,84	3.062,86	3.469,13	3.798,41	4.068,86
Gültig ab 1. Februar 2017	2.714,15	2.994,60	3.134,84	3.550,65	3.887,67	4.164,48“

d) Anhang 2 zur Anlage 29 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)

Gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.527,94	3.645,51	4.115,93	4.468,71	4.997,90	5.321,29
S 17	3.177,02	3.498,52	3.880,71	4.115,93	4.586,29	4.862,66
S 16	3.097,11	3.422,10	3.680,80	3.998,31	4.351,10	4.562,78
S 15	2.982,92	3.292,71	3.527,94	3.798,41	4.233,51	4.421,65
S 14	2.979,40	3.258,94	3.520,33	3.786,22	4.080,23	4.286,02
S 13	2.948,68	3.177,02	3.469,13	3.704,30	3.998,31	4.145,30
S 12	2.882,60	3.168,03	3.448,10	3.695,05	4.000,81	4.130,17
S 11b	2.780,47	3.122,97	3.272,34	3.648,65	3.942,65	4.119,04
S 11a	2.720,34	3.062,86	3.211,27	3.586,72	3.880,71	4.057,11
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.539,52	2.826,24	3.051,52	3.379,20	3.686,40	3.921,92
S 8b	2.539,52	2.826,24	3.051,52	3.379,20	3.686,40	3.921,92
S 8a	2.519,04	2.764,80	2.959,36	3.143,68	3.322,88	3.509,76
S 7	2.463,44	2.691,79	2.874,48	3.057,14	3.194,16	3.398,57
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.315,02	2.571,91	2.731,76	2.840,22	2.942,98	3.103,07

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 3	2.155,18	2.420,06	2.573,62	2.714,63	2.779,14	2.856,20
S 2	2.057,95	2.166,43	2.246,34	2.337,68	2.429,01	2.520,36

Gültig ab 1. Februar 2017 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.610,85	3.731,18	4.212,65	4.573,72	5.115,35	5.446,34
S 17	3.251,68	3.580,74	3.971,91	4.212,65	4.694,07	4.976,93
S 16	3.169,89	3.502,52	3.767,30	4.092,27	4.453,35	4.670,01
S 15	3.053,02	3.370,09	3.610,85	3.887,67	4.333,00	4.525,56
S 14	3.049,42	3.335,53	3.603,06	3.875,20	4.176,12	4.386,74
S 13	3.017,97	3.251,68	3.550,65	3.791,35	4.092,27	4.242,71
S 12	2.950,34	3.242,48	3.529,13	3.781,88	4.094,83	4.227,23
S 11b	2.845,81	3.196,36	3.349,24	3.734,39	4.035,30	4.215,84
S 11a	2.784,27	3.134,84	3.286,73	3.671,01	3.971,91	4.152,45
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
S 8b	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
S 8a	2.578,24	2.829,77	3.028,90	3.217,56	3.400,97	3.592,24
S 7	2.521,33	2.755,05	2.942,03	3.128,98	3.269,22	3.478,44
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.369,42	2.632,35	2.795,96	2.906,97	3.012,14	3.175,99
S 3	2.205,83	2.476,93	2.634,10	2.778,42	2.844,45	2.923,32
S 2	2.106,31	2.217,34	2.299,13	2.392,62	2.486,09	2.579,59"

e) Anhang 3 zur Anlage 29 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 3 zur Anlage 29 KAVO (Stundenentgelt)

Gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 (in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	20,81	21,50	24,27	26,35	29,47	31,38
S 17	18,74	20,63	22,89	24,27	27,05	28,68
S 16Ü	–	–	22,50	24,97	26,49	–
S 16	18,26	20,18	21,71	23,58	25,66	26,91
S 15	17,59	19,42	20,81	22,40	24,97	26,08
S 14	17,57	19,22	20,76	22,33	24,06	25,28
S 13Ü	17,67	19,02	20,75	22,14	23,87	24,74
S 13	17,39	18,74	20,46	21,85	23,58	24,45
S 12	17,00	18,68	20,33	21,79	23,59	24,36
S 11b	16,40	18,42	19,30	21,52	23,25	24,29
S 11a	16,04	18,06	18,94	21,15	22,89	23,93
S 10	15,64	17,25	18,06	20,46	22,40	24,00
S 9	14,98	16,67	18,00	19,93	21,74	23,13
S 8b	14,98	16,67	18,00	19,93	21,74	23,13
S 8a	14,86	16,30	17,45	18,54	19,60	20,70
S 7	14,53	15,87	16,95	18,03	18,84	20,04
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	13,65	15,17	16,11	16,75	17,36	18,30
S 3	12,71	14,27	15,18	16,01	16,39	16,84
S 2	12,14	12,78	13,25	13,79	14,32	14,86"

f) Anhang 4 zur Anlage 29 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 4 zur Anlage 29 KAVO

(Tabelle für Zulagen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 KAVO – in Euro)

Gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017

Entgeltgruppe	Grundgehalt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8b	114,28	127,18	137,32	152,06	165,89	176,49
S 8a	113,36	124,42	133,17	141,47	149,53	157,94
S 7	110,85	121,13	129,35	137,57	143,74	152,94
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	104,18	115,74	122,93	127,81	132,43	139,64
S 3	96,98	108,90	115,81	122,16	125,06	128,53
S 2	92,61	97,49	101,09	105,20	109,31	113,42“

g) Anhang 5 zur Anlage 29 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 5 zur Anlage 29 KAVO

(Tabelle für Zeitzuschläge gemäß § 14b KAVO – in Euro)

Gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017

EG	Stufe 3 100 %	Überstunden		Nacht- arbeit	Sonntags- arbeit	Feiertagsarbeit		24. u. 31.12. je ab 6 Uhr	Samstags- arbeit* 13-21 Uhr
		EG S 2-14	EG S 15-18			ohne FA**	mit FA**		
		30 %	15 %			20 %	25 %		
S 18	24,27	–	3,64	4,85	6,07	32,76	8,49	8,49	4,85
S 17	22,89	–	3,43	4,58	5,72	30,90	8,01	8,01	4,58
S 16Ü	22,50	–	3,38	4,50	5,63	30,38	7,88	7,88	4,50
S 16	21,71	–	3,26	4,34	5,43	29,31	7,60	7,60	4,34
S 15	20,81	–	3,12	4,16	5,20	28,09	7,28	7,28	4,16
S 14	20,76	–	3,11	4,15	5,19	28,03	7,27	7,27	4,15
S 13Ü	20,75	6,23	–	4,15	5,19	28,01	7,26	7,26	4,15
S 13	20,46	6,14	–	4,09	5,12	27,62	7,16	7,16	4,09
S 12	20,33	6,10	–	4,07	5,08	27,45	7,12	–	4,07
S 11b	19,30	5,79	–	3,86	4,83	26,06	6,76	7,12 6,76	3,86
S 11a	18,94	5,68	–	3,79	4,74	25,57	6,63	6,63	3,79
S 10	18,06	5,42	–	3,61	4,52	24,38	6,32	6,32	3,61
S 9	18,00	5,40	–	3,60	4,50	24,30	6,30	6,30	3,60
S 8b	18,00	5,40	–	3,60	4,50	24,30	6,30	6,30	3,60
S 8a	17,45	5,24	–	3,49	4,36	23,56	6,11	6,11	3,49
S 7	16,95	5,09	–	3,39	4,24	22,88	5,93	5,93	3,39
S 6	[nicht besetzt]								
S 5	[nicht besetzt]								
S 4	16,11	4,83	–	3,22	4,03	21,75	5,64	5,64	3,22
S 3	15,18	4,55	–	3,04	3,80	20,49	5,31	5,31	3,04
S 2	13,25	3,98	–	2,65	3,31	17,89	4,64	4,64	2,65

*Soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt.

**FA = Freizeitausgleich“

h) Anhang 6 zur Anlage 29 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 6 zur Anlage 29 KAVO

Das Überstundenentgelt (Fußnote zu § 14b Abs. 1 Satz 1 KAVO) beträgt (in Euro):

Gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	24,45	25,14	27,91	29,99	29,99	29,99
S17	22,17	24,06	26,32	27,70	27,70	27,70
S 16Ü	–	–	22,50	24,97	24,97	24,97
S 16	21,52	23,44	24,97	26,84	26,84	26,84
S 15	20,71	22,54	23,93	25,52	25,52	25,52
S 14	20,68	22,33	23,87	25,44	25,44	25,44
S 13Ü	23,90	25,25	26,98	28,37	28,37	28,37
S 13	23,53	24,88	26,60	27,99	27,99	27,99
S 12	23,10	24,78	26,43	27,89	27,89	27,89
S 11b	22,19	24,21	25,09	27,31	27,31	27,31
S 11a	21,72	23,74	24,62	26,83	26,83	26,83
S 10	21,06	22,67	23,48	25,88	25,88	25,88
S 9	20,38	22,07	23,40	25,33	25,33	25,33
S 8b	20,38	22,07	23,40	25,33	25,33	25,33
S 8a	20,10	21,54	22,69	23,78	23,78	23,78
S 7	19,62	20,96	22,04	23,12	23,12	23,12
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	18,48	20,00	20,94	21,58	21,58	21,58
S 3	17,26	18,82	19,73	20,56	20,56	20,56
S 2	16,12	16,76	17,23	17,77	17,77	17,77“

10. Die Anlage 30 wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Absatz 1 werden unter dem zweiten Spiegelstrich das Datum „24. April 2014“ durch das Datum „29. Juni 2016“ sowie die Worte „am 1. Januar 2015“ durch die Worte „ab 1. Januar 2016“ ersetzt.

b) § 4 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beitrag beträgt mindestens 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.“

c) § 5 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beitrag beträgt mindestens 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. März 2016 in Kraft. Abweichend davon tritt die Änderung unter Ziffer I) 10. a) rückwirkend zum 1. Januar 2016 und die Änderung unter Ziffer I) 10. c) rückwirkend zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Regional-KODA setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 14.10.2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 38-20.01.1/229

Nr. 144. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 5. Oktober 2016 (Berufsausbildungsordnung)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 5. Oktober 2016 beschlossen:

I) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse vom 29.04.1991 (Kirchliches Amtsblatt 1991, Stück 5, Nr. 75.) in der Fassung vom 14.11.2006 (Kirchliches Amtsblatt 2006, Stück 11, Nr. 145.), zuletzt geändert am 18.01.2016 (Kirchliches Amtsblatt 2016, Stück 3, Nr. 34.), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „28 Ausbildungstage“ durch die Angabe „29 Ausbildungstage“ ersetzt.

2. In § 14 Absatz 3 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Sätze 3 bis 6 erstattet. Leistungen Dritter sind anzurechnen.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Lernmittelzuschuss“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In jedem Ausbildungsjahr erhalten die Auszubildenden einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50,00 Euro brutto. Absatz 2 bleibt unberührt. Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen, er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.“

4. An § 28 wird ein neuer § 29 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 29 Beschlüsse der Regional-KODA vom 5. Oktober 2016

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 4. Oktober 2016 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Änderungen dieser Ordnung, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 5. Oktober 2016 beruhen, nur, wenn sie dies bis 31. März 2017 schriftlich beantragen. Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 4. Oktober 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht.“

5. In Anlage 1 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

	ab 1. März 2016	ab 1. Februar 2017
im ersten Ausbildungsjahr	888,26 Euro	918,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	938,20 Euro	968,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	984,02 Euro	1.014,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.047,59 Euro	1.077,59 Euro“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. März 2016 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Ziffer I) Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Regional-KODA setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 14.10.2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Az.: 5/A 38-20.01.1/221

Nr. 145. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 5. Oktober 2016 (Praktikantenordnung)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 5. Oktober 2016 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten vom 10.04.1992 (Kirchliches Amtsblatt 1992, Stück 5, Nr. 61.), zuletzt geändert am 18.01.2016 (Kirchliches Amtsblatt 2016, Stück 3, Nr. 35.), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird die Angabe „28 Arbeitstage“ durch die Angabe „29 Arbeitstage“ ersetzt.

2. An § 7 wird ein neuer § 7a folgenden Wortlauts angehängt:

„§ 7a Beschlüsse der Regional-KODA vom 5. Oktober 2016

Für Praktikantinnen, die spätestens mit Ablauf des 4. Oktober 2016 aus dem Praktikumsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Änderungen dieser Ordnung, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 5. Oktober 2016 beruhen, nur, wenn sie dies bis 31. März 2017 schriftlich beantragen. Für Praktikantinnen, die spätestens mit Ablauf des 4. Oktober 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht.“

3. Nr. 1 der Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Das monatliche Entgelt für Praktikantinnen mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:

– Erzieherinnen/Heilerziehungspflegerinnen

ab 1. März 2016	1.467,53 Euro,
ab 1. Februar 2017	1.502,02 Euro

– Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen, Heilpädagoginnen

ab 1. März 2016	1.686,58 Euro,
ab 1. Februar 2017	1.726,21 Euro“

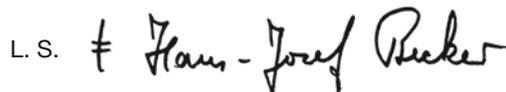
II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. März 2016 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Ziffer I) Nr. 1 rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Regional-KODA setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 14.10.2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Az.: 5/A 38-20.01.1/220

Personalnachrichten

Nr. 146. Neuwahl der Mitglieder des Diakonenrates und Wahl des Diözesansprechers der Ständigen Diakone

Auf der Jahrestagung der Ständigen Diakone im Erzbistum Paderborn am 24. September 2016 wurde Diakon Thomas Huneke, Rheda-Wiedenbrück, zum Diözesansprecher und Diakon Theo Breul, Paderborn, zum stellvertretenden Diözesansprecher der Ständigen Diakone gewählt.

Neben dem Diözesansprecher gehören als gewählte Mitglieder dem Diakonenrat an:

Hubert Baumeister, Lügde-Falkenhagen
Hans-Joachim Bexkens, Winterberg
Theo Breul, Paderborn
Markus Jux, Steinheim
Dietmar Kluss, Hövelhof
Heinz-Jürgen Nolde, Castrop-Rauxel
Dr. Claudius Rosenthal, Wenden-Altenwenden

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 147. Ordnung für die Arbeit des Dekanatsjugendseelsorgers im Erzbistum Paderborn

1. Der Dekanatsjugendseelsorger

In Abstimmung mit dem Dekanatsreferenten / der Dekanatsreferentin für Jugend und Familie fördert und unterstützt der Dekanatsjugendseelsorger die Jugendpastoral des Dekanates.

2. Aufgaben des Dekanatsjugendseelsorgers

– Theologische Reflexion und Inspiration der Jugendpastoral/Jugendarbeit im Dekanat und in den Pastoralen Räumen;

– Begleitung und Initiierung von spirituell/missionarischen Initiativen und Projekten im Sinne einer (Neu-)Evangelisierung im Kontext aller Felder in der Jugendpastoral/Jugendarbeit, insbesondere in den Pastoralen Räumen;

– theologische und geistliche Unterstützung und Begleitung der Mitarbeitenden in der Jugendarbeit;

– Initiierung von und Mitarbeit bei jugendpastoralen Veranstaltungen und Aktivitäten des Dekanates in Kooperation mit der Fachkonferenz Jugend und dem Dekanatsreferenten / der Dekanatsreferentin für Jugend und Familie;

– verbindliche Teilnahme an der einmal jährlich stattfindenden diözesanen Gesamtkonferenz aller Dekanatsjugendseelsorger.

3. Voraussetzungen zur Ernennung/Beauftragung zum Dekanatsjugendseelsorger

– Allgemeine Berufserfahrung (keine Ernennung während des ersten Vikarsjahres);

– besondere Berufserfahrung im Bereich von kirchlicher Jugendarbeit und die Bereitschaft, eigenes (Fach-)Wissen laufend auf dem aktuellen Stand zu halten sowie sich neue Fähigkeiten und Kenntnisse anzueignen, bei-

spielsweise durch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen;

– Bereitschaft zur Kooperation (u. a. mit dem Diözesanjugendpfarrer und der Abteilung Jugendpastoral/Jugendarbeit des Erzbischöflichen Generalvikariates) und zur Teamarbeit (im Dekanat).

Das Amt des Dekanatsjugendseelsorgers wird in der Regel von einem Priester bekleidet.

Die Aufgabe kann auch von einem Gemeindeferenten / einer Gemeindeferentin wahrgenommen werden.

4. Ernennung/Beauftragung zum Dekanatsjugendseelsorger

Der Dechant schlägt dem Diözesanjugendpfarrer nach Beratung im Dekanatsteam einen Dekanatsjugendseelsorger vor. Die Ernennung/Beauftragung geschieht durch den Generalvikar für eine Amtszeit von vier Jahren und umfasst in der Regel einen Beschäftigungsumfang von 25 v. H.

5. Strukturelle Zuordnung des Dekanatsjugendseelsorgers

5.1 Der Dekanatsjugendseelsorger ist dienstlich dem Dechanten und fachlich der Leitung der Hauptabteilung Pastorale Dienste, Abteilung Jugendarbeit/Jugendpastoral des Erzbischöflichen Generalvikariates, in der Regel dem Diözesanjugendpfarrer, zugeordnet.

5.2 Mit der Ernennung vereinbart die Leitung der Abteilung Jugendarbeit/Jugendpastoral der Hauptabteilung Pastorale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariates (in der Regel der Diözesanjugendpfarrer) mit dem Dekanatsjugendseelsorger für die vierjährige Amtszeit strategische Ziele und Aufgaben im Kontext der Jugendpastoral des Dekanates unter Einbeziehung des Referenten / der Referentin für Jugend und Familie im Dekanat. Diese Aufgaben werden unter Beteiligung der Zentralabteilung Pastorale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariates in einer Aufgabenumschreibung festgehalten, die mit dem Leiter des Pastoralen Raumes abgestimmt wird, in dem der Dekanatsjugendseelsorger im pastoralen Dienst eingesetzt ist.

6. Zusätzliche Beauftragung für ein jugendpastorales Projekt im Dekanat

Für den zusätzlichen Einsatz in einem jugendpastoralen Projekt, das im Sinne einer „besonderen Initiative“ gemäß Abschnitt (6) „Einsatzoptionen“ des Personaleinsatzplans im Erzbistum Paderborn bis 2024 (vgl. KA 2016, Nr. 2.) mit der Zentralabteilung Pastorales Personal und der Hauptabteilung Pastorale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariates sowie mit dem Diözesanjugendpfarrer und dem Leiter des Pastoralen Raumes, in dem der Dekanatsjugendseelsorger im pastoralen Dienst eingesetzt ist, abgestimmt und von den vorgenannten Abteilungen genehmigt ist, kann der Beschäftigungsumfang des Dekanatsjugendseelsorgers bis zu einer Höhe von 50 v. H. erweitert werden.

Diese Ordnung tritt zum 1. November 2016 an die Stelle der „Ordnung für die Arbeit des Dekanatsjugendseelsorgers im Erzbistum Paderborn“ vom 27. Oktober 2006 (KA 2006, Nr. 157.).

Paderborn, den 28.09.2016

L. S.



Generalvikar

Az.: A 23-41.00.1/1

Nr. 148. Dekret zur Verlängerung der Geltungsdauer der Ordnung für die Konferenz der Klinikseelsorge im Erzbistum Paderborn

Die Geltungsdauer der mit Wirkung vom 14. November 2013 für die Dauer von drei Jahren ad experimentum in Kraft gesetzten „Ordnung für die Konferenz der Klinikseelsorge im Erzbistum Paderborn“ (KA 2013, Nr. 182.) wird über den 14. November 2016 hinaus um weitere drei Jahre bis zum Ablauf des 14. November 2019 verlängert.

Paderborn, 11. Oktober 2016

L. S.



Generalvikar

Az.: 1.11/A54-10.04.91/1

Nr. 149. Verlängerung der Beauftragungen zur Seelsorglichen Begleitung in Einrichtungen der stationären Hilfe im Erzbistum Paderborn

Alle Seelsorglichen Begleiterinnen und Begleiter, deren Beauftragung bis November 2016 ausgesprochen wurde, können diesen Dienst bis zum 31. Dezember 2019, längstens bis zum Ausscheiden als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Einrichtung, ausüben, sofern weder der Pfarrer noch die Einrichtungsleitung, noch der Diözesanbeauf-

tragte für die Seelsorge in Einrichtungen der stationären Hilfe Gründe gegen eine Verlängerung der Beauftragung geltend machen und sofern die jeweils beauftragte Seelsorgliche Begleitung selbst einverstanden ist.

Az.: 3/A 71-10.19.1/1

Nr. 150. Änderung der Schreibweise des Patronats der Pfarrei St. Nikolaus Höxter

Mit Dekret vom 30. August 2016 hat Erzbischof Hans-Josef Becker auf Bitten der örtlichen Gremien die amtliche Schreibweise des Patronats der Pfarrei St. Nikolaus Höxter geändert. Die amtliche Bezeichnung der Pfarrgemeinde lautet nunmehr wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Nikolai Höxter.

Nr. 151. Änderung der Schreibweise des Patronats der Pfarrei Heiliger Martin von Tours Schloß Neuhaus

Mit Dekret vom 23. September 2016 hat Erzbischof Hans-Josef Becker auf Bitten der örtlichen Gremien die amtliche Schreibweise des Patronats der Pfarrei Heiliger Martin von Tours Schloß Neuhaus geändert. Die amtliche Bezeichnung der Pfarrgemeinde lautet nunmehr wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Martin Schloß Neuhaus.

Nr. 152. Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in die Regional-KODA – Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in die Regional-KODA gibt das Ergebnis der Wahl gemäß § 10 Abs. 4 KODA-Wahlordnung wie folgt bekannt:

Insgesamt abgegebene gültige Stimmen: 6510 Stimmen

Davon entfallen auf:

1. Stock, Werner 3658 Stimmen
Erzbischöfliches Generalvikariat, Paderborn

2. Drejka, Rafael 2852 Stimmen
Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden Östliches Ruhrgebiet

Jeder wahlberechtigte Mitarbeiter hat gemäß § 5 Abs. 7 KODA-Ordnung das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten.

Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlvorstand

Anschrift: Frau Barbara Kahlert, c/o Kita gGmbH Ruhr-Mark, Hochstr. 83 a, 58095 Hagen

zuzuleiten.

30.09.2016

Barbara Kahlert

Vorsitzende des Wahlvorstandes

Az.: 5/A 38-22.01.2/8

Nr. 153. Hinweis zur Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“

Immer wieder nehmen wir mit Sorge wahr, dass sich katholische Einrichtungen an der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ des Vereins „Geschenke der Hoffnung e.V.“ beteiligen und diese durchführen.

„Geschenke der Hoffnung e.V.“ ist eng mit dem christlich-fundamentalistischen Missionswerk „Samaritan's Purse“ aus den USA verbunden. „Weihnachten im Schuhkarton“ ist Teil der weltweiten „Operation Christmas Child“ von „Samaritan's Purse“. Dieses Missionswerk ist in den vergangenen Jahren immer wieder durch Missionsmethoden und -aktionen in Erscheinung getreten, die in ihrer Art und ihrem Inhalt von einem Glaubens- und Kirchenverständnis geprägt sind, das von der katholischen Kirche nicht geteilt wird.

Gelegentlich findet sich in der Werbung für „Weihnachten im Schuhkarton“ noch die Aussage, dass diese Aktion den Segen von Papst Franziskus habe. Tatsächlich handelt es sich hierbei um eine standardisierte Antwort des Staatssekretariates auf ein Gratulationsschreiben anlässlich der Papstwahl, nicht aber um eine Anerkennung oder Unterstützung der Aktion (vgl. KA 2013, Nr. 191.).

Als Alternative wird die Aktion „Weihnachten weltweit“ (<http://www.weihnachtenweltweit.de>) empfohlen. Dabei handelt es sich um eine ökumenische Mitmach-Aktion für Kinder, die von den Hilfswerken Adveniat, Brot für die Welt, MISEREOR und dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ getragen wird.

Nr. 154. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. November 2016

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zweimal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (13.11.2016) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefeyer gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2016 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 155. Jahrestagung und Diözesankonferenz der Polizeiseelsorge

Herzliche Einladung an alle Polizeiseelsorger der Erzdiözese Paderborn und an die Verantwortlichen für Kategorie-seelsorge der HA 2 des Generalvikariates zur

*Jahrestagung und Diözesankonferenz der
Polizeiseelsorge
am Donnerstag, dem 24. November 2016,
Anreise bis 10.00 Uhr,*

Ort: Landesamt für Aus- und Fortbildung der Polizei
NRW (LAFP) –
Aus- und Bildungszentrum „Erich Klausener“ in
33758 Schloß Holte-Stukenbrock,
Lippstädter Weg 26 a

Treffpunkt 10.00 Uhr: Pforte am Eingang der Polizeiliegenschaft,
danach Tagungsraum Nr. 5 im Unterrichtsgebäude des
LAFP,
Zentralparkplatz hinter dem UK 2

Unsere Tagung wird bis zum späten Nachmittag gehen.

Voraussichtliches Programm der Konferenz:

Begrüßung, dann
Konferenzteil mit folgenden Themen:

- Stand der Polizeiseelsorge im Erzbistum mit eigenen Erfahrungsberichten (bitte vorbereiten)
- Ethikräume der Polizei NRW
- Polizeiseelsorge und Betreuungsteam/PSU Polizei NRW – Zuständigkeiten
- Polizeiseelsorge auf Landesebene NRW, Hessen, Niedersachsen
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Polizeiseelsorge
- Zukunftsbild 2016 der Erzdiözese Paderborn
- Asylantenthematik und Polizei
- Personalsituation
- Ideensammlung, Perspektiven, Ausblick, Termine, Wünsche ...
- Verschiedenes

Mittagessen in der Liegenschaft,
danach Vortrag von Polizeipfarrer Johannes Gospos,
Münster und Selm,
zum aktuellen Aus- und Fortbildungsthema der Polizei
NRW, *Amoklagen TE:*

*„Im Angesicht neuer Extremlagen –
Herausforderungen für Polizei und Polizeiseelsorge“*
mit sich anschließendem Gespräch.

Zusätzliche gewünschte Themen und Konferenzpunkte sowie verbindliche An- oder Abmeldung bis zum 15.11. werden erbeten an den Diözesanbeauftragten der Polizei-, Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Notfallseelsorge im Erzbistum Paderborn:

Polizeidekan Msgr. Wolfgang Bender, Polizeiseelsorge
im Erzbistum Paderborn, Carl-Sonnenschein-Weg 6 in
33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Tel.: 0 52 07/99 59 37

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Fax: 0 52 07/99 59 68, E-Mail: polizeiseelsorge@erzbistum-paderborn.de oder wolfgang.bender@erzbistum-paderborn.de

Nr. 156. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2016

Im Advent 2016 stellt Adveniat die Amazonas-Region in den Mittelpunkt seiner Jahresaktion.

Das Ökosystem des Amazonas mit seiner großartigen Artenvielfalt ist auch Kulturraum indigener Lebensformen. Doch es wird durch multinationale Energiekonzerne und Landspekulanten, Goldgräber und Holzfäller bedroht. Diese treiben die Einheimischen in die Flucht und richten schwere Umweltschäden an. Vor dem Hintergrund des ökologischen und sozialen Kahlschlags stärkt Adveniat das Selbstbewusstsein und die Rechte der Indigenen.

Für die Adveniat-Aktion 2016 wurden wieder vielfältige Materialien an die Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen.

Die Adveniat-Aktion wird am 1. Adventssonntag, dem 27. November 2016, mit einem Gottesdienst im Liebfrauentempel zu München feierlich eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr als Video-Livestream auch im Münchner Kirchenradio, auf domradio.de und weltkirche.katholisch.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag am 27. November 2016 bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Opfertüte beigelegt werden. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents

hält Adveniat auf der Internetseite www.advent-teilen.de bereit.

Am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2016, soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto des (Erz-)Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat e.V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die *Kollekte* anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat e.V. 2016“ vollständig bis spätestens 6. Januar 2017 auf das Konto IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00 bei der Bank für Kirche und Caritas eG (BIC: GENODEM1BKC) zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, bei den Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommene Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2016 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e.V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 02 01/17 56-2 08, Fax: 02 01/17 56-1 11 oder im Internet unter www.adveniat.de.

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn, Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.